

Bevölkerung sich finden würde, die in jeder Hinsicht unabhängig ein Mandat zum Reichstag annehmen könnten und dann voraussichtlich ihre Wirksamkeit in dieser Versammlung zu ihrem Lebensberuf machen würden; aber der ganze illusorische Charakter dieser Wirksamkeit müßte auch den uneigennützigsten Vaterlandsfreund abschrecken.

Denn zunächst, es fehlt den Mitgliedern jener Schutz der persönlichen Freiheit, welchen alle constitutionellen Grundgesetze den Volksvertretern zu gewähren pflegen; durch eine Verhaftung wegen Schulden oder eines angeblichen Verbrechens können sie jeden Augenblick der Ausübung ihres Berufs entzogen werden. Daß sie wegen ihrer Abstimmungen und ihrer im Reichstag gethanen Aeußerungen außerhalb dieser Versammlung niemals zur Verantwortung gezogen werden können, dieses Recht ist jetzt freilich unverkümmert zugestanden (Art. 28); allein angesichts der vom Grafen Bismarck kürzlich im Herrenhause aufgestellten Doktrin erscheint es als dringende Nothwendigkeit, durch eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassung auch die Presse vor jeder Verfolgung wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die Verhandlungen des Reichstags zu sichern, da ohne die ungehemmte Verbreitung durch den Druck die in einem Parlament gesprochenen Worte den hauptsächlichsten Theil ihrer Wirksamkeit einbüßen, das Parlament nicht mehr zur politischen Aufklärung des Volkes beitragen und andererseits das lebendige Interesse seiner Wähler nicht bewahren kann. — Doch auch diese wesentlichen Mängel treten in den Hintergrund gegen die eine, wichtigste Frage nach der Competenz des Reichstags. Eine Volksvertretung, deren Beschlüsse über alle Seiten des Staatslebens sich erstrecken und mit dem nöthigen praktischen Nachdruck ausgestattet sind, wird in der Regel schließlich über alle anderen Hindernisse triumphiren; sofern ihr aber ein entscheidender Einfluß auf den gesammten Gang der politischen Entwicklung rechtlich versagt ist, würden das liberalste Wahlgesetz und die ausgedehnteste Redefreiheit ihr keine reelle und dauernde Bedeutung zu leihen vermögen. Eine Beschränkung ist zwar durch die Natur des Bundes gegeben, für welchen der Reichstag thätig werden soll: seine Funktionen können nicht weiter reichen als die Gewalt des Bundes überhaupt; aber nichts verhindert, daß innerhalb dieses Kreises der Reichstag die gewöhnlichen constitutionellen Befugnisse — beschließende Mitwirkung bei der Gesetzgebung, bei der Bewilligung von Abgaben und der Feststellung des Staatshaushalts, endlich Controlle der gesammten Regierung und Vollziehung — im vollsten Umfange und in gesichertster Weise ausübe. Jedoch der Entwurf in seiner vorliegenden Gestalt führt in allen diesen Punkten zu einem ganz entgegengesetzten Ergebnis und somit zur völligen Ohnmacht der Volksvertretung des Bundes.

Zwar in Betreff der Theilnahme des Reichstags an der Gesetzgebung klingt vielverheißend der 5. Artikel, dem zufolge die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundesraths und des Reichstags zu einem Bundesgesetze erforderlich ist und ausreicht, und der 23. Art. gibt sogar dem Reichstag das Recht, „innerhalb der Competenz des Bundes“ Gesetze vorzuschlagen. Aber diese beiden Bestimmungen erhalten ihre einschränkende Erklärung durch den 4. Artikel, welcher der Gesetzgebung des Bundes nur die dreizehn dort namentlich aufgezählten gemeinsamen Angelegenheiten volks=